

## Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 06. Mai 2020

### **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Abstimmungsverfahren für den Ausbau  
des Knotenpunktes L 12 / K 122 „Heilhauser Mühle“)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den verkehrsgerechten Ausbau des Knotenpunktes L 12 / K 122 „Heilhauser Mühle“ durchgeführt.

Die Planung sieht vor, den Ausbau des Knotenpunktes der L 12 / K 122 „Heilhauser Mühle“ auf einer Länge von ca. 356 m im Vollausbau durchzuführen. Es entfallen ca. 238 m auf die L 12 und ca. 118 m auf die K 122.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Arzfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders  
Dienststellenleiter